

VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



10.2024

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu



AUFSÄTZE

Anpassungen der Preisänderungsvorschriften in der geplanten Novelle der AVBFernwärmeV 2024

von RA Dr. Julian Asmus Nebel und RA Dr. Mirko Sauer, Berlin

261

Neue Abschreibungsmodalitäten für Gasnetze (KANU 2.0)

– Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur
von StB, Dipl.-Betriebswirt (FH) Jürgen Dobler und
M. Sc. Mathematik Alexander Probst, Nürnberg

267

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

– Ein Kurzüberblick aus Versorgersicht (Teil 3)
von RA, StB Tino Wunderlich, Berlin

273

WIRTSCHAFTSRECHT

Vergaberecht

EuGH: Rangfolgenmodell: Neue Spielräume bei Unterteilung eines Auftrags in Lose

Anmerkung von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen

278

STEUERRECHT

Körperschaftsteuer

BFH: Rückstellung für Altersfreizeit

280

FG Münster: Aktuelles zur steuerlichen Spartenrechnung

Anmerkung von StB und Finanzw. Lukas Bien, Duisburg

284

ARBEITSRECHT

BAG: Eingang einer mit der Deutschen Post übersandten Kündigung – was sind „postübliche Zustellzeiten“?

286

BUCHBESPRECHUNGEN

288

IM FOCUS

Kompensation von Landschaftsnachteilen beim Bau von Windrädern

Herausgegeben von

VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

Kompensation von Landschaftsnachteilen beim Bau von Windrädern

DokNr. 24082179

Eingriffe in das Landschaftsbild, insbesondere bei großen und hohen Windenergieanlagen, müssen kompensiert werden. So sieht es das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zielt Landschaftsschutz auf den Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft ab. Was das konkret heißt, wird durch die jeweiligen naturschutzfachlichen Einschätzungen der zuständigen Behörden – zumeist auf Landesebene – geregelt. Jetzt hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit seinem Urteil vom 12.09.2024 – 7 C 3.23 die vielfach geltenden landesrechtlichen Regelungen zur Kompensation und damit eine langjährige Verwaltungspraxis in Frage gestellt.

Kompensation kann einmal in Form der Realkompensation – z. B. durch den Rückbau vergleichbarer Bauwerke – oder durch Ersatzgeldzahlungen, also den monetären Ausgleich der entstehenden Nachteile für das Landschaftsbild, erfolgen. Der Bund hat von seiner Verordnungskompetenz zur Festlegung von Einzelheiten von Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Höhe der Ersatzzahlung keinen Gebrauch gemacht. Somit gelten die länderspezifischen Bestimmungen zur Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen gemäß den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen.

Im vorliegenden Verfahren wendeten sich die Kläger gegen die Verpflichtung zu Ersatzzahlungen für den Bau von fünf Windkraftanlagen in Brandenburg. Sie hatten verschiedene Vorschläge für eine Realkompensation vorgelegt, etwa den Abriss einiger leerstehender Stallgebäude, die in einiger Entfernung zu den Anlagen standen, und die Anpflanzung zusätzlicher Gehölze und Hecken. Das Land Brandenburg sah diese Maßnahmen als nicht geeignet an, den Eingriff auszugleichen: Es fehle ein hinreichender Zusammenhang zwischen Eingriff und geplanten Maßnahmen. Der brandenburgische „Kompensationserlass Windenergie“ sehe als Realkompensation ausschließlich den Rückbau vergleichbarer Bauwerke, also Masten und Hochbauten, vor und im Übrigen eine Ersatzgeldleistung.

Dem widersprach das BVerwG: der brandenburgische Kompensationserlass lege einen rechtlichen Maßstab zugrunde, der über die Anforderungen des BNatSchG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des BVerwG hinausgehe. In Betracht komme nicht nur der Rückbau von mastartigen oder anderen vertikalen Strukturen, vielmehr seien auch Maßnahmen heranzuziehen, die auf anderem Wege den Landschaftswert in dem betroffenen Naturraum steigerten. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die von den Klägern vorgesehenen Maßnahmen eine zumindest teilweise gleichwertige Wiederherstellung oder Neugestaltung darstellten.

Nach der bisherigen Praxis leisteten Errichter von Windkraftanlagen in der Regel Ersatzzahlungen und konnten so mit wenig Aufwand Eingriffe in das Landschaftsbild kompensieren. Weitere Maßnahmen zur Realkompensation und deren Bewertung wurden eher selten durchgeführt. Das kann sich jetzt ändern. Man darf davon ausgehen, dass die Entscheidung des BVerwG die Verfahrensdauer und den finanziellen und personellen Aufwand bei Behörden und Projektierenden erheblich ändert. Neben einer dann erforderlichen Änderung der landesnaturschutzrechtlichen Regelungen könnte es auch eine bundeseinheitliche Kompensationsregelung im BNatSchG geben. Es bleibt spannend!

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin